

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 13. September 2026

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Lenne	9	14

I. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich und umfasst das Gebiet der Gemeinde.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Die Linke (Die Linke)
Wählergemeinschaft Lenne (WGL)

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20.07.2026 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Lenne, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf**, einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

V. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15.06.2026** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Lenne, den 23.02.2026

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	23.02.2026
Ende des Aushangs:	21.07.2026